

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0004-INT/2019  
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann  
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299  
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at  
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710  
WIEN, AM 04.03.2019

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das  
Börsegesetz 2018 geändert wird;**

**BMF-090101/0001-III/5/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem genannten Entwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die mit der Änderung der Aktionärsrechterichtlinie Richtlinie 2007/36/EG im Zuge der Richtlinie (EU) 2017/828 verfolgten Ziele. Dazu zählen, wie schon im Aktionsplan der Europäischen Kommission von 12. Dezember 2012 mit dem Titel „Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance – ein moderner Rechtsrahmen für engagierte Aktionäre und besser überlebensfähige Unternehmen“ angekündigt, folgende Maßnahmen: Die langfristige Mitwirkung der Aktionäre und die Transparenz zwischen Gesellschaften und Anlegern soll gefördert werden (vgl. Erwägungsgrund 3 zur Richtlinie (EU) 2017/828).

Warum ein Vorhaben mit dieser Zielrichtung im Rahmen der bisher zivilrechtlich umgesetzten Aktionärsrechterichtlinie allerdings im Aufsichtsrecht der FMA umgesetzt werden soll, können wir nicht nachvollziehen. Gemäß Art. 14b der Richtlinie 2007/36/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2017/828 werden die Mitgliedstaaten lediglich verpflichtet, Maßnahmen und Sanktionen festlegen, um die Einhaltung der Aktionärsrechterichtlinie sicherzustellen. Wie aus Erwägungsgrund 50 ersichtlich wird, liegt der Schwerpunkt der Sicherstellung auf der Sanktionierung. Verstöße gegen Gesellschaftsrecht werden allerdings typischerweise nicht im Aufsichtsrecht der FMA sanktioniert.

Vielmehr stellt Erwägungsgrund 54 zur Richtlinie (EU) 2017/828 klar, dass die Richtlinie das Aufsichtsrecht für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds unberührt lässt. Danach wird lediglich mit Blick auf die Aufsichtsbehörden klargestellt, dass die Anwendung des Aufsichtsrechts die Anwendung der Richtlinie (EU) 2017/828 und ihrer allgemeinen Ziele nicht beeinträchtigen darf, und wie selbstverständlich mit Blick auf die betroffenen Rechtsträger, dass die Richtlinie (EU) 2017/828 von ihnen zusammen mit dem Aufsichtsrecht anzuwenden ist.

Auch Deutschland plant, die Richtlinienumsetzung im deutschen Aktiengesetz vorzunehmen (vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz

zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)<sup>1)</sup>

**Wir regen daher an, die Richtlinie (EU) 2017/828 einschließlich der mit ihr zu erlassenen Sanktionsnormen im Gesellschaftsrecht und nicht im Aufsichtsrecht umzusetzen.**

Dazu würde auch passen, dass die Strafbestimmungen gemäß § 189 BörseG 2018-E in Z 3 für Gesellschaften unter anderem einen Straftatbestand enthalten, jedoch im Gegensatz zu anderen Straftatbeständen des BörseG 2018 hier für die juristische Person weder ausdrücklich die Strafbarkeit des verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 VStG noch besondere Vorschriften für die Strafbarkeit der juristischen Person vorgesehen sind.

Lediglich hilfsweise regen wir an zu prüfen, wie die FMA ihren Überwachungsauftrag gemäß § 177 Abs. 7 BörseG 2018-E erfüllen soll, wenn sie keine Aufsichts- und Überwachungsbefugnisse im Rahmen des neuen 5. Hauptstücks hat und zusätzlich mit den Stimmrechtsberatern gemäß § 178 Z 4 BörseG 2018-E neue Beaufsichtigte erhalten soll, deren freies Gewerbe sie weder zulässt, noch beaufsichtigt. Ebenso prüfwürdig erscheint, dass gemäß § 177 Abs. 1 BörseG 2018-E zwar nur Aktionärsrechte an börsennotierten inländischen Gesellschaften geregelt werden sollen, bereits in Abs. 4 und 5 leg. cit jedoch auch Pflichten von Intermediären in Bezug auf Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat geregelt und gemäß Abs. 7 leg. cit von der FMA überwacht werden sollen; denn wie in § 184 BörseG 2018 unmittelbar festgehalten wird, ist mit praktischen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung zu rechnen, über die die FMA die Kommission unterrichten soll. Unseres Erachtens ist es kritisch zu sehen, eine Behörde mit dem Vollzug von offensichtlich schwer durchsetzbaren Vorschriften zu betrauen, wenn die Republik letzten Endes für das Handeln dieser Behörde amtschaftungspflichtig ist.

Abschließend weisen wir auf einen redaktionellen Fehler in § 177 Abs. 3 BörseG 2018-E hin. Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2007/36/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2017/828 wird der zuständige Mitgliedstaat für die Zwecke des Kapitels Ib, das im 3. Abschnitt des 5. Hauptstücks des BörseG 2018-E umgesetzt werden soll, definiert. Wird die Umsetzung nicht grundlegend überarbeitet, sollte deswegen in § 177 Abs. 3 BörseG 2018-E der Verweis auf den 2. Abschnitt des 5. Hauptstücks des BörseG 2018-E durch einen Verweis auf den 3. Abschnitt ersetzt werden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)) und in Kopie an den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

---

<sup>1</sup> abrufbar unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_Aktionaersrechterichtlinie\\_II.pdf?](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Aktionaersrechterichtlinie_II.pdf?)  
2/3

elektronisch gefertigt

<b>Signaturwert</b>	ED5kELeGSZ74dCx3Jv4eVGTA/1nmmkT30NsJIuyIeGP4cmVY62Gvc2OhlzV5gKKCPGItWpCmEHb05+CaB3P4uGxSn7SLA3ldNYWaVZayidBrnsfPL3lu+T/lZ5macTwbBkDV7Npj9rsba jSPzgyHdC3DGLCO2t fmwzT7Xez4MJQPXIN316a+ezfsDm8dE07H8Qob+Nszf3xuAoUpQc0pWbr8SaE4IdztcRVA9mq7Gm2VhOp7VAHqf1HSvzM+4nTqVn5Qg2IPrv/n9eB1D2k7MZLOm/SHeG5Ao5Bx+NKmVVF2GxMAy9cnQKHEOy4GsrTs+clEIRofx2OVNvVA3iF/xg==	
	<b>Unterzeichner</b>	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2019-03-04T12:59:47Z
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	<b>Serien-Nr.</b>	532114608
	<b>Methode</b>	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	